

DR. MAX OTT

FÜRSPRECHER

Telephon 061 / 41 51 64 Büro

(wenn keine Antwort:  
Zentrale 061 / 41 99 20)

BASEL, 13. Mai 1965.

Hirzbodenweg 103

Eidg. Politisches Departement  
Politische Angelegenheiten

3003 B e r

an	PO						a/a
Datum	14.5						14.5
Visa							fy
EPD		14.5.65				11	
Ref. <u>J. B. 2. 31. Aus.</u>							

Betrifft Kanada und Amerika

Sehr geehrter Herr Dr. Probst,

Ich möchte nicht verfehlen, Ihnen und dem Politischen Departement herzlich zu danken für Ihre Unterstützung der Firma H. Sturzenegger & Cie. in ihren Bestrebungen, die gesperrten amerikanischen und kanadischen Werte freizubekommen. Sowohl Interhandel als auch H. Sturzenegger & Cie. sind bereit, den diskutierten Kompromiss anzunehmen. Nach diesem Kompromiss sollen bezahlt werden canad.\$ 500,000.-- und US\$ 500,000.--. Andererseits hat dann das Bankhaus H. Sturzenegger & Cie. mit seinen Kunden, insbesondere auch das Grutchemie Konsortium, auf alle Rückgabeklagen zu verzichten. Die so zustande gekommene Transaktion ergibt eine Kompromiss-Offerte von brutto 49,934%. Wenn die kanadischen Dollars in amerikanische Dollars umgerechnet werden, so ergibt sich eine Offerte von rund US\$ 961,950.--, wogegen die den beiden Custodians zu überlassenen Aktiven rund \$ 1,926,000.-- ausmachen, Wert 31.12.1964.

Der Verlust, den insbesondere das Bankhaus H. Sturzenegger & Cie. erleidet, ist natürlich viel grösser, da Amerika ohne irgend eine Mitteilung in früheren Jahren die dem Bankhaus gehörenden Standard Oil-Aktien verkauft hat. Der Erlös aus diesen Aktien betrug rund \$ 680,000.--. Hätte der amerikanische Custodian die Standard Oil-Aktien nicht verkauft, so würden diese heute infolge des split drei Mal soviel wert sein, etwas über 2 Millionen Dollars. Gleichwohl hat das Bankhaus H. Sturzenegger & Cie. seine Zustimmung zu einem solchen Kompromiss gegeben.



Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, Bern.

---

Im September 1937 haben dann die Gebrüder Josefowitsch ihre Parta-Aktien der Osmon verkauft. Die Gebrüder Josefowitsch wanderten in der Folge nach Amerika aus.

Das Schicksal der Parta hängt somit vollständig von der Rechtslage bei der Osmon ab. Die Osmon wurde im Jahre 1905 gegründet, und zwar im Auftrage einer deutschen Gruppe. Im Jahre 1929 erwarb die I.G. Chemie, d.h. Interhandel das gesamte Aktienkapital der Osmon, d.h. die vollen 100%, sodass Osmon eine 100%ige Tochtergesellschaft von Interhandel ist. Nach den Feststellungen der Verrechnungsstelle, die vom Politischen Departement anerkannt worden sind, ist Interhandel als Gesellschaft nicht deutsch beherrscht. Solange also die Osmon im Eigentum von Interhandel steht oder stand, war Osmon A.G. eine schweizerische Gesellschaft.

Es stellt sich daher nur die Frage, inwieweit der Dividendengarantie- und Optionsvertrag mit I.G. Farben die Rechtslage verändert. Nach diesem Vertrag hatte I.G. Farben das Recht, durch Bezahlung des Buchwertes in freien Devisen, jederzeit und wiederholt einen Teil oder die Gesamtheit der Wertchriften und Beteiligungen der Interhandel zu übernehmen. I.G. Farben hatte somit auch das Recht, die Aktien der Osmon und damit die dort liegenden Werte gegen Bezahlung in freien Devisen zu übernehmen. Dieses Recht wurde nie ausgeübt. Man darf daher nicht sagen, dass Osmon deutsch beherrscht war, sondern es bestand nur ein Optionsrecht gegenüber Interhandel, Osmon zu erwerben.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde, gestützt auf intensive Verhandlungen, im Jahre 1939 das Optionsrecht in ein Vorkaufsrecht umgewandelt (Protokolle der Interhandel vom 7. und 23. September 1939). I.G. Farben bestätigte mit Schreiben vom 21. September 1939 die Umwandlung des Kaufsrechtes in ein Vorkaufsrecht. I.G. Farben konnte somit nicht mehr von sich aus die im Eigentum von Interhandel liegenden Beteiligungen und Werte erwerben, sondern nur ein Vorkaufsrecht geltend machen, wenn Interhandel ihrerseits Aktiven verkaufen sollte.

12.5.1965.

Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, Bern.

---

Nach der Sequesterkonflikts-Vereinbarung zwischen Grossbritannien und der Schweiz ist ein Unternehmen als unter deutscher Kontrolle zu betrachten, wenn deutsche Personen inklusive juristische Personen mindestens 50% des Kapitals oder des Stimmrechtes ausüben können. Da aber bis zur Aufhebung des Optionsvertrages I.G. Farben sein Optionsrecht nicht ausgeübt hat, darf nicht gesagt werden, I.G. Farben habe mindestens 50% des Kapitals bzw. des Stimmrechtes ausgeübt. Solange ein Kaufrecht nicht ausgeübt wird, hat der andere nur eine rechtliche Möglichkeit, Sachen gegen Bezahlung in freien Devisen zu erwerben.

Obschon nach der Sequestervereinbarung der kritische Zeitpunkt nach englischer Auffassung der 3. September 1939 ist und formell die Aufhebung des Optionsvertrages in ein Vorkaufrecht im Laufe des Monats September nach langwierigen Verhandlungen durchgeführt wurde, kann gleichwohl nicht behauptet werden, dass die Osmon deutsch beherrscht sei und dass damit auch die Parta S.A. als deutsche Gesellschaft betrachtet werden müsse. Wenn der diplomatische Schutz für die Beteiligungen der Interhandel, insbesondere für die Beteiligung an der General Aniline and Film Corporation in Amerika gewährt worden ist, sollte er auch der Osmon bzw. Parta S.A. gewährt werden, denn die Rechtslage ist die gleiche.

Dass Interhandel bzw. die Osmon frei über die Parta verfügen konnten, ergibt sich auch, dass in der Folge Interhandel die Beteiligung der Parta abgestossen hat, und zwar an Herrn Kühnlein. Die Finanzlage der Parta war damals so schlecht, dass am 20. Dezember 1944 die Osmon sämtliche Aktien der Parta an Herrn Verwaltungsrat Walter Kühnlein übertrug, und zwar ohne irgendwelchen Vorbehalt. Ebenfalls wurden die ihr zustehenden Forderungen gegenüber der Parta an Herrn Kühnlein abgetreten. Herr Kühnlein gab der Osmon nur einen Besserungsschein im Betrage von Fr. 231,500.--.

./.

Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, Bern.

---

Es darf daher gesagt werden, dass die Parta S.A. zu keinem Zeitpunkt deutsch beherrscht war, sondern sie gehörte zuerst zu 50% der Osmon und zu 50% zwei französischen Staatsangehörigen, den Gebrüdern Josefowitsch. In der Folge erwarb die Osmon das ganze Kapital der Parta S.A. 1944 wurde das Kapital der Parta an Herrn Kühnlein übertragen.

Durch den Optionsvertrag, der in bezug auf Osmon und Parta nie ausgeübt worden ist, sind die Eigentumsverhältnisse nicht beeinflusst worden und nach der Sequestervereinbarung mit England liegt auch keine deutsche Beherrschung vor. In der Folge wurde der Optionsvertrag im September 1939 in ein Vorkaufsrecht umgewandelt und schlussendlich wurde das Vorkaufsrecht im Juni 1940 vollständig aufgehoben (vergl. auch Protokoll der Interhandel vom 10. Juni 1940).

Wie hartnäckig die Verhandlungen waren, ergibt sich aus der Tatsache, dass bereits im Jahre 1938 Verhandlungen bestanden, die Bindung durch den Optionsvertrag aufzuheben. Ein einseitiges, rein rechtliches Vorgehen war aber damals nicht ratsam, weil die Gefahr bestand, dass infolge des Umtauschrechtes I.G. Farben plötzlich Grossaktionär der I.G. Chemie werden könnten. Deshalb waren die Verhandlungen notwendig. Bereits im Protokoll der Interhandel vom 23.11.38 wurde das Problem der Aufhebung der vertraglichen Bindung mit I.G. Farben eingehend erörtert.

Ich glaube, dass angesichts dieser Situation nicht gesagt werden darf, die Parta sei unter deutschem Einfluss, sondern Parta muss gleich behandelt werden wie die übrigen Tochtergesellschaften der Interhandel, die nach Aufhebung der vertraglichen Bindung immer noch im Eigentum von Interhandel bzw. Osmon stand. Die niederländische Regierung hat das seinerzeit ebenfalls anerkannt, indem sie die über die Osmon gehaltenen Werte in Holland freigegeben hat.

Ich stelle daher seitens der Parta den Antrag, es sei der Parta der diplomatische Schutz zu gewähren. Vielleicht darf ich die Anregung machen, dass in einer Besprechung zwischen

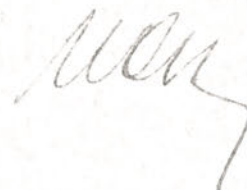
12.5.1965.

Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, Bern.

---

Herrn Kühnlein und Vertretern des Politischen Departementes die Art der Hilfeleistung seitens der schweizerischen Regierung besprochen werden könnte.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. M.', written in a cursive style.